

Statuten des Vereins Refugium für Strassenkinder “Heidi & Pedro”

Art. 1: Name

- 1.1. Unter dem Namen “Heidi & Pedro” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Sitz

- 2.1. Der Sitz des Vereins ist Basel.
- 2.2. Der Verein kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 3: Zweck

- 3.1. Der Verein unterstützt das Kinderheim “Heidi & Pedro” in Mexiko ideell und materiell. Tragende Elemente der Projektarbeit von Heidi & Pedro sind:
 - a) die ganzheitliche Förderung der Strassenkinder und
 - b) die kulturell angepasste Hilfe zur Selbsthilfe
- 3.2. Die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und der Refugiumsleitung wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 3.3. Er beschafft in Absprache mit der Geschäftsführung des Heims die dazu nötigen finanziellen Mittel

Art. 4: Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- 4.2. Die Vereinsversammlung kann weitere Organe bestimmen.

Art. 5: Mitgliederversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, ausserordentliche, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- 5.2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden, mindestens 1 Monat vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand einzuladen.
- 5.3. An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied und jede Mitgliedorganisation über eine Stimme.
- 5.4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

5.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren / Revisorinnen.
- b) Abnahme des Budgets, der Rechnung und des Jahresberichtes
- c) Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgesetzt.
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- e) Änderung der Statuten
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

Art. 6: Vorstand

- 6.1. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.2. Er setzt sich zusammen aus mindestens fünf Mitgliedern: Präsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, Protokollführer/in, Beisitzer/in.
- 6.3. Er ist jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 6.4. Der Vorstand hat folgende **Aufgaben und Kompetenzen**:
 - a) er vertritt den Verein nach aussen
 - b) er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) er führt die laufenden Geschäfte

- d) er verwaltet die Vereinsfinanzen im Sinne der von den Statuten her definierten Zielsetzung
 - e) er erstattet Bericht über seine Tätigkeit und erstellt die Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - f) er macht Vorschläge zu Statutenänderungen
 - g) Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit
 - h) Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung des Heims
 - i) Erarbeitung von Budget und Rechnung
 - k) Regelung der Zeichnungsberechtigung
 - l) Offenlegung der Jahresrechnung des Refugiums Heidi & Pedro
- 6.5 Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Bei Befangenheit und Entscheiden in eigener Sache gelten die üblichen Ausstandsregeln.
- 6.6 Der Vorstand ist ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen, falls Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden. Die neuen Vorstandsmitglieder müssen an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 7: Revisoren / Revisorinnen

- 7.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Personen (die dem Verein nicht unbedingt angehören müssen), die sich im Rechnungswesen auskennen. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 7.2. Die Rechnungsrevisoren werden für eine einjährige Amtszeit gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 8: Mitgliedschaft

- 8.1. Mitglied kann jede natürliche Person sein. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Dem Verein können auch andere Gruppierungen oder Organisationen als Kollektivmitglieder angehören.
- 8.2. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Anerkennung der Statuten, zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und zur Beachtung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
- 8.3. Der Austritt kann mit einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 9: Gönner

- 9.1. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit dem doppelten jährlichen Mitgliederbeitrag unterstützen. Sie sind den Mitgliedern (gemäss Art. 8) gleichgestellt.

Art. 10: Finanzen

- 10.1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen werden aufgebracht durch:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand und von privaten Organisationen
 - c) Spenden von Gönnerinnen / Gönnern und Schenkungen
 - d) letztwillige Vergabungen und Schenkungen
 - e) Kollekten, Sammlungen und Spendenaktionen
 - f) weitere freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Dritten

10.2. Die Mitgliederbeiträge sind fristgemäss zu überweisen.

10.3. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

10.4. Während des Jahres eintretende Mitglieder, bezahlen den Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres.

10.5. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10.6. Für die vertraglichen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10.7. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11: Auflösung des Vereins

11.1. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins fallen die Vereinsfinanzen der Projektarbeit von "Heidi & Pedro" in Mexico zu.

Basel, 6. April 2001

Revidiert und ergänzt durch den Beschluss der 5. Mitgliederversammlung vom 12. März 2004